

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/222/39

Dresden, 23. Juni 2026

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)

Drs.-Nr.: 8/7063

**Thema: Tödlicher Unfall nach Verfolgungsjagd in Dresden am
09.05.2026**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 09.05.2026 verursachte ein 22-Jähriger auf der Flucht vor einer Polizeikontrolle in Dresden einen tödlichen Unfall. Der Fluchtfahrer stieß auf der Dohnaer Straße am Kaufpark Nickern mit dem Fahrzeug eines 32-Jährigen zusammen, der aufgrund seiner Verletzungen später im Krankenhaus verstarb. Der Täter habe laut Medienberichten unter Drogeneinfluss gestanden und sei bei Rot und mit überhöhter Geschwindigkeit über eine Kreuzung gefahren.“¹

¹ <https://www.tag24.de/dresden/unfall-dresden/drogen-raser-22-baut-unfall-nach-verfolgungsjagd-am-kaufpark-32-jaehriger-verstorben-3497507>“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Hintergründe zu der o.g. Fluchtfahrt sind der Staatsregierung bekannt und wegen welcher Delikte wird in diesem Zusammenhang ermittelt? (Hergang der Fluchtfahrt, Ermittlungsverfahren, Tatmotive, Tatbeteiligte)

Gegen den Tatverdächtigen wird wegen des Verdachts des Mordes gemäß § 211 Strafgesetzbuch (StGB), der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB, des verbotenen Kraftfahrzeugrennens – Verursachung des Todes eines anderen Menschen gemäß § 315d Absatz 5 StGB, des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß § 142 StGB, des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB sowie wegen illegalen Besitzes von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 3 Betäubungsmittelgesetz ermittelt. Eine abschließende strafrechtliche Einklassifizierung des Gesamtsachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft liegt noch nicht vor.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

Dem Tatverdächtigen wird vorgeworfen, sich mit überhöhter Geschwindigkeit und unter Missachtung von Verkehrszeichen rücksichtslos gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern einer polizeilichen Verkehrskontrolle entzogen zu haben. Dabei kam es unter Missachtung einer Lichtzeichenanlage durch den Tatverdächtigen an der Kreuzung Dohnaer Straße/Langer Weg in 01239 Dresden zu einem Verkehrsunfall, wobei der Geschädigte später verstarb. Vom Unfallort entfernte sich der Tatverdächtige zu Fuß, konnte aber kurz darauf von Polizeibeamten gestellt werden.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Von einer weiterführenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da ihr gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegenstehen.

Die Ermittlungen zum Gesamtsachverhalt werden unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Dresden durch die Polizeidirektion Dresden geführt und dauern gegenwärtig noch an. Die weiterführende Beantwortung ist im Hinblick auf dieses Ermittlungsverfahren derzeit nicht möglich, da insoweit aufgrund der laufenden Ermittlungen in diesem Verfahren die Vorschrift des § 479 Absatz 1 Strafprozessordnung entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der Frage würde den Erfolg des Ermittlungsverfahrens gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde. Insbesondere birgt die Beantwortung der Frage die Gefahr, dass Aussagen von Beteiligten entwertet und die erforderliche Plausibilitätsprüfung erschwert wird, da nicht mehr festgestellt werden kann, ob Angaben aus eigener Erfahrung oder von Dritten gewonnene Erkenntnisse wiedergegeben werden.

Eine Abwägung der Informationsinteressen des Fragestellers mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten des Abgeordneten. Das Interesse des Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 Sächsische Verfassung (SächsVerf) gewährleitetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für das laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse des Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtags. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im betreffenden Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu dem 22-jährigen Täter? (Führerscheinbesitz ja/nein, Herkunft/Nationalität)

Bei dem Tatverdächtigen handelt es sich um einen 22-jährigen Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit. Zum Unfallzeitpunkt war er im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis Klasse B.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zu Art und Umfang des Drogeneinflusses zur Tatzeit?

Im Rahmen der Unfallaufnahme wurde ein Drogenvor-test beim Tatverdächtigen durchgeführt. Dieser Test reagierte positiv auf Amphetamine.

Im Weiteren wird auf die Antwort auf die Frage 1 verwiesen.

Frage 4:

War der Täter bereits polizeibekannt und wenn ja, welche Ermittlungsverfahren sind gegen diesen geführt worden? (Bitte auch juristische Konsequenzen angeben, soweit vorliegend.)

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten bzw. polizeilichen Erkenntnissen einer konkreten Person betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 i. V. m. Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unter-

schiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob der jeweils Betroffene damit rechnen muss, dass sein Name öffentlich bekannt und sein Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit des Betroffenen (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Person fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit des insoweit Betroffenen zu berücksichtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über Verurteilungen, Ermittlungen wegen Straftaten und polizeiliche Erkenntnisse um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffene Person einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Offenbarung vorgenannter Verurteilungen, Ermittlungen und polizeilicher Erkenntnisse eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Person auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass insoweit keine weitergehende Auskunft erfolgt.

Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage nach den Vorgaben der Geheimschutzordnung des Sächsischen Landtages. Vorliegend kann nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und Rückschlüsse auf die tatverdächtige Person gezogen werden können, so dass die Abwägung auch unter diesem Aspekt zugunsten der tatverdächtigen Person ausfällt.

Frage 5:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum Opfer der Todesfahrt und dazu, ob seitens der Angehörigen staatliche Hilfe beantragt und gewährt wurde?

Bei dem Opfer handelt es sich um einen 32-jährigen Mann mit deutscher Staatsangehörigkeit. Dieser wurde durch den Unfall schwer verletzt und erlag trotz medizinischer Behandlung seinen Verletzungen im Krankenhaus.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung kann gemäß Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen insbesondere dann ablehnen, wenn Rechte Dritter entgegenstehen. Daher sind das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen und der Informationsanspruch des Abgeordneten unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegeneinander abzuwägen.

Im konkreten Fall müssten die Personen, welche aus dem familiären Umfeld des Opfers den Behörden namentlich bekannt geworden sind, daraufhin geprüft werden, ob sie als Antragsteller oder Begünstigte staatlicher Hilfen in Erscheinung getreten sind.

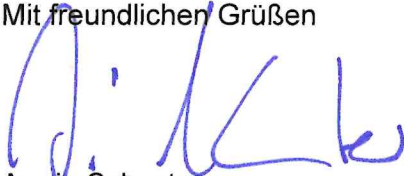
In diesem Fall stehen einer Beantwortung überwiegende Belange des Datenschutzes im Sinne des § 3 Sächsisches Datenschutzgesetz entgegen. Mit der Frage werden Auskünfte zu personenbezogenen Daten begehrt. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Bestimmbar ist eine Person, wenn sie mithilfe von Zusatzwissen, durch Rückschlüsse zuordnungsfähig, feststellbar oder auch nur ermittelbar ist. Für eine Auskunftsverweigerung der Staatsregierung ist daher von Bedeutung, dass es sich um personenbeziehbare Daten handelt. Dafür gelten dieselben datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie für personenbezogene Daten. Aufgrund der Gesamtumstände des Sachverhaltes kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Personen durch Personen in ihrem Umfeld oder andere Personen bestimmt werden können. Insofern sind die hier verlangten Auskünfte der betreffenden Personen leicht zuzuordnen.

Das hierdurch auftretende Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Daten und dem Informationsrecht des Parlaments, das ebenfalls Verfassungsrang genießt, wird durch die Rechtsprechung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz gelöst: Beide Rechte müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (BVerfGE 67, 143 f.). Das bedeutet, dass das Kontroll- bzw. Informationsrecht des Parlaments wegen seiner Bedeutung für die parlamentarische Demokratie und für das Ansehen des Staates nur dann hinter dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurücktritt, wenn Informationen in Rede stehen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für den Betroffenen unzumutbar ist. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass die Umstände Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle sind (vgl. hierzu auch: Thüringer Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).



Die hier verlangten Informationen sind dem Kernbereich der Privatsphäre zuzuordnen und werden daher im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Schuster'.

Armin Schuster